

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. Juni

1981

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

II. Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Jubiläumswendungen	89
Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung vom 7. Mai 1965	89
Jahresabschluß der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG	91
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf	92
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	94
Verlust eines Kirchensiegels	95
Pfarrstellenveränderung	95

III. Stellenausschreibungen

IV. Personalmeldungen

Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Jubiläumswendungen

Kiel, den 13. Mai 1981

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Buchst. d des Kirchenbesoldungsgesetzes (GVOBl. 1977 Seite 243) erhalten die Besoldungsempfänger im Bereich der Nordelbischen Kirche Jubiläumswendungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften, soweit die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung nicht Abweichendes bestimmt hat. Maßgebend ist demnach die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung vom 7. Mai 1965 (BGBl. I Seite 410), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I Seite 88).

Im Rahmen der Verordnung vom 22. 1. 1980 war der Bundesminister des Innern ermächtigt worden, den Wortlaut der Jubiläumswendungsverordnung in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe ist aber bisher nicht erfolgt. Wir geben deshalb den seit 1. Januar 1980 geltenden Wortlaut der Jubiläumswendungsverordnung nachstehend bekannt. Zu beachten ist, daß die Kirchenleitung für Pastoren und ordinierte Kirchenbeamte in § 4 der Entschädigungsverordnung

vom 1. August 1979 (GVOBl. Seite 308) eine abweichende Regelung zur Bestimmung der Jubiläumswendungszeit erlassen hat.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3541 — D I/1

Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung vom 7. Mai 1965

(BGBl. I S. 411)

— unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Zweite Änderungsverordnung vom 12. Mai 1967 (BGBl. I S. 537) und die Dritte Änderungsverordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 88).

§ 1

Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgen-

den Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

§ 2

(1) Die Jubiläumszuwendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	600 DM.
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	800 DM
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	1 000 DM.

(2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden. Eine nachträglich gewährte Jubiläumszuwendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumszuwendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

§ 2 a (gestrichen)

§ 3

(1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind

1. die Zeiten einer hauptberuflichen, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet sowie die Zeiten der Ausbildung bei einem solchen Dienstherrn,
2. die Zeiten eines Amtsverhältnisses sowie einer Tätigkeit Ehrenbeamter oder als Beamter, der nur nebenbei verwendet wurde,
3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
4. die Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.

Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleitet zu sein. § 28 Abs. 3 Nr. 2, §§ 29, 30 Satz 1 Nr. 3 bis 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

§ 4

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. März 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wiederverwendet sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 5

Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn aus demselben Anlaß eine Jubiläumszuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

§ 6

(1) Bei Beamten anderer Dienstherrn, die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumszuwendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

(2) Vollendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, so wird ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

§ 7

(1) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 200 Deutsche Mark oder eine Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf der für die Disziplinarmaßnahme geltenden Tilgungsfrist; dies gilt auch, wenn eine Gehaltskürzung nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Rechtskraft der Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt.

§ 8

(1) Die Jubiläumszuwendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt; sie kann die Ausübung dieser Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich bisher eine Jubiläumszuwendung anderer Art gewährt wurde, kann bestimmen, daß eine solche Zuwendung unter Anrechnung auf die Jubiläumszuwendung nach § 2 Abs. 1 weiterhin gewährt wird.

§ 9 (Richter)

§ 9 a

(1) Eine Neuberechnung der Jubiläumsdienstzeit nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt nur auf Antrag; ergibt sich bei der Neuberechnung, daß die Jubiläumsdienstzeit bereits vor dem 1. Januar 1980 erreicht ist, wird gleichwohl die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgesehene Jubiläumszuwendung gewährt.

(2) Ist eine Dienstzeit im Sinne des § 1 vor dem 1. Januar 1980 erreicht worden und enden die Fristen nach § 7 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 1979, so wird die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgesehene Jubiläumszuwendung gewährt.

§ 10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 11 (Berlin-Regelung)

§ 12 (Inkrafttreten)

Jahresabschluß der Evangelischen Darlehns Genossenschaft eG.

schaft eG, Kiel, wird nachstehend der Jahresabschluß per
31. Dezember 1980 veröffentlicht.

Kiel, den 28. April 1981

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Aufgrund des § 33 Abs. 3 u. 5 des Genossenschaftsgesetzes
und des § 43 der Satzung der Evangelischen Darlehns Genos-

Az.: 81015 — V I / H 2

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT EG**Jahresbilanz zum 31. Dezember 1980**

Aktivseite	DM	Passivseite	DM
1. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	44 604 059,62	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	68 900 740,27
2. Postscheckguthaben	607 322,14	2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern:	
3. Forderungen an Kreditinstitute	318 400 480,27	a) tägl. fällig	167 466 631,41
4. Anleihen und Schuldverschreibungen	304 020 226,90	b) mit vereinb. Laufzeit	466 238 480,—
5. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind	27 761 335,47	c) Spareinlagen	276 028 815,91
6. Forderungen an Kunden	315 612 713,87	3. Durchlaufende Kredite	140 900,—
7. Durchlaufende Kredite	140 900,—	4. Rückstellungen	1 549 559,05
8. Beteiligungen	2 472 500,—	5. Wertberichtigungen	1 149 041,—
9. Grundstücke und Gebäude	111 132,—	6. Sonstige Verbindlichkeiten	37 894,64
10. Betrieb- und Geschäftsausstattung	1 004 895,—	7. Rechnungsabgrenzungsposten	304 246,55
11. Sonstige Vermögensgegenstände	244 470,04	8. Geschäftsguthaben	17 232 300,—
12. Rechnungsabgrenzungsposten	440,50	9. Offene Rücklagen	13 789 850,34
		10. Reingewinn	2 142 016,64
Summe der Aktiven	1 014 980 475,81	Summe der Passiven	1 014 980 475,81

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen	61 599 047,28	1. Zinsen und zinsäuhl. Erträge aus Kredit-Geldmarktgeschäften	43 240 414,83
2. Provisionen	10 689,58	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertber. a/Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückst. im Kreditgeschäft	1 121 379,20	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	23 991 001,48
4. Gehälter und Löhne sowie Aufw. f. Altersversorgung und Unterstützung	1 677 342,07	b) anderen Wertpapieren	2 164 415,46
5. Soziale Abgaben	189 649,34	c) Beteiligungen	126 304,89
6. Sachaufwand	1 204 524,63	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	166 180,51
7. Abschreibungen u. Wertberichtigungen a/ Grundstücke u. Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	91 535,79	4. Andere Erträge einschl. der Erträge a. d. Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	1 922 176,67
8. Steuern	2 987 783,63	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind	15 504,32
9. Sonstige Aufwendungen	2 030,—		
10. Jahresüberschuß	2 742 016,64		
Summe der Aufwendungen	71 625 998,16	Summe der Erträge	71 625 998,16

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1980	1 336	56 038	16 811 400,—
Zugang 1980	40	1 528	458 400,—
Abgang 1980	21	2 545	763 500,—
Ende 1980	1 355	55 021	16 506 300,—
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermindert um			DM 305 100,—
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermindert um			DM 305 100,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils			DM 300,—
5. Höhe der Haftsumme			DM 300,—

Kiel, den 24. März 1981

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT EG

Der Vorstand

Köpke			Dr. Blaschke
Henrich	Hohnschild	Seehase	Radtke

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf hat durch Beschluß vom 10. Juli 1980 gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung beschlossen.

Kiel, den 11. Mai 1981
Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 10 KGV Stockelsdorf --- V I/V III

*

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf

§ 1

Die Kirchengemeinden Stockelsdorf und Stockelsdorf-Mori haben sich 1968 gemäß Artikel 8 der Kirchenverfassung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Eutin in dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Stockelsdorf zusammengeschlossen. Aufgrund der Verfassung der NEK hat der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband seine Verfassung neu gefaßt:

§ 2

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Stockelsdorf ist ein Verband im Sinne des Art. 51 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er ist nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stockelsdorf.

§ 3

(1) Die Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes besteht in der Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher und diakonischer Aufgaben der Verbandsgemeinden.

(2) Zu dem Aufgabenbereich des Kirchengemeindeverbandes gehören:

a) die Unterhaltung und Verwaltung des im gemeinsamen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,

nämlich die Kirche
der Friedhof
die Kindergärten

b) die Einrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Rentamtes.

(3) Weitere Aufgaben können dem Kirchengemeindeverband durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden übertragen werden. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

§ 4

Der Kirchengemeindeverband hat nach Maßgabe der für die Kirchengemeinden geltenden Kirchengesetzlichen Bestimmungen die Befugnis in Erfüllung seiner Aufgaben

- a) Rechte, namentlich an Grundstücken, zu erwerben und zu veräußern,
- b) Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Anleihen aufzunehmen,
- c) Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes zu errichten, aufzuheben und zu besetzen.

§ 5

(1) Unter der Aufsicht des Verbandsausschusses führt das Rentamt des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf folgende Aufgaben durch:

- a) die Kassen- und Rechnungsführung für die Verbandskasse, die Friedhofskasse, und die Kassen der vom Verband verwalteten Kindergärten,
- b) die Kassen- und Rechnungsführung für die angeschlossenen Kirchengemeinden,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnungen und Vermögensverzeichnisse zu a) und b),
- d) die Vorbereitung der Haushaltspläne des Kirchengemeindeverbandes und der angeschlossenen Kirchengemeinden,
- e) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder
 - aa) für den Kirchengemeindeverband nach Maßgabe des Verbandshaushalts und nach Weisung der Verbandsvertretung,
 - bb) für die angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der Gemeindehaushalte und nach den Weisungen der zuständigen Kirchenvorstände,

f) die Einziehung von Gebühren und Abgaben, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen und Verträge für die angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Soweit das Rentamt Aufgaben der Kirchengemeinden erfüllt, bleiben deren Selbständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte unberührt.

Die Kirchenvorstände sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten von dem Rentamt jederzeit Auskunft zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Rentamts zu nehmen.

§ 6

Der Finanzbedarf des Kirchengemeindeverbandes wird, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden nach dem Verhältnis des Kirchensteueraufkommens gedeckt.

§ 7

Die Wahrnehmung der dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben liegt bei der Verbandsvertretung und bei dem Verbandsausschuß.

§ 8

(1) Die Verbandsvertretung wählt den Verbandsausschuß.

(2) Die Verbandsvertretung bestellt Arbeitsausschüsse, die paritätisch aus je 2 Mitgliedern der angeschlossenen Kirchengemeinden gebildet werden.

(3) Die Verbandsvertretung ist insbesondere zuständig für

- a) den Haushaltsplan und Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes, setzt die Umlagen fest und nimmt die Jahresrechnung ab,
- b) die Festsetzung der Gebühren der vom Verband betriebenen Einrichtungen,
- c) die Aufnahme von Anleihen und Bildung von Rücklagen
- d) die Erstellung von Ordnungen für Kirche, Kindergarten und Friedhof und für die Nutzung der vom Verband verwalteten Grundstücke, die ortsüblich bekanntzumachen sind,
- e) Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

§ 9

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für diejenigen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuß hat die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes, er stellt sie ein und entläßt sie.

(3) Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Vollmachten werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein Mitglied des Verbandsausschusses, das nicht der Gemeinde des handelnden Vorsitzenden angehört, unter Beidrückung des Amtssiegels vollzogen.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses trifft in dringenden Fällen die notwendigen Maßnahmen in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Beschlüsse sind zur nachträglichen Genehmigung den Gremien vorzulegen.

§ 10

(1) Die Verbandsvertretung wird gebildet aus Mitgliedern der Kirchenvorstände der Gemeinden, die zum Verband gehören. Jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte die gleiche

Anzahl von Vertretern in die Verbandsvertretung. Die Zahl entspricht zwei Dritteln der Soll-Zahl des kleinsten Kirchenvorstandes, der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden. Die Soll-Zahl ist für die Berechnung auf eine durch 3 teilbare Zahl aufzurunden.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die zugleich diese Funktionen im Verbandsausschuß ausüben.

(3) Verbandsvertretung und Verbandsausschuß wählen je aus ihrer Mitte einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 11

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus je 4 von der Verbandsvertretung gewählten Mitgliedern der angeschlossenen Gemeinden, von denen je Gemeinde ein Mitglied ein Pastor sein soll. Bei Vakanz einer Pfarrstelle stellt die betreffende Kirchengemeinde einen Vertreter für den Geistlichen.

(2) Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben.

(3) Der Vorsitz im Verbandsausschuß wechselt von 3 zu 3 Jahren zwischen den Verbandsgemeinden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf nicht dessen Kirchengemeinde angehören.

§ 12

(1) Verbandsvertretung und Verbandsausschuß treten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt, oder wenn dieses von einem Kirchenvorstand der Verbandsgemeinden beantragt wird.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

§ 13

(1) Das jeweilige Gremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 14

(1) Die Sitzungen können öffentlich sein, außer in Personalangelegenheiten. Kirchliche Mitarbeiter sollen in Fragen ihres Arbeitsbereiches mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf an der Beschlußfassung nicht mitwirken.

§ 15

(1) Beschlüsse der Gremien werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung in einer erneut einzuberufenden Sitzung, die frühestens 24 Stunden später stattfinden darf, zu wiederholen. Ergibt die zweite Abstimmung wieder Stimmgleichheit, so ist

die Angelegenheit dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen; dieser entscheidet endgültig.

§ 16

(1) Über die Beschlüsse der Gremien ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von je einem Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden zu unterzeichnen.

(2) Die Beschlüsse werden durch einen Auszug aus der Verbandsniederschrift nachgewiesen. Dieser ist von dem Vorsitzenden zu beglaubigen und mit dem Verbandssiegel zu versehen.

§ 17

(1) Eine Änderung der Satzung durch die Verbandsvertretung erfordert die Anhörung der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden und die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Dem Kirchengemeindeverband können sich auch andere Gemeinden anschließen.

(3) Will eine angeschlossene Kirchengemeinde die dem Rentamt übertragene Kassen- und Rechnungsführung für ihre Kirchengemeindekasse selbst übernehmen, so hat sie dies dem Verbandsausschuß sechs Monate vor dem Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Kirchengemeinde kann durch den Beschluß ihres Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden.

(5) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes ist möglich, wenn die gemeinsamen Aufgaben entfallen oder sich in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Kirchengemeindeverbandes nicht mehr rechtfertigt.

(6) Der Beschluß gem. Absatz 4 oder 5 muß an zwei nicht aufeinanderfolgenden Sitzungen der zuständigen Gremien gefaßt werden. Er bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder und der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Der Beschluß wird mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Jahres wirksam.

(7) Vor der Beschlußfassung muß sichergestellt sein,

- a) daß verbleibende Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden,
- b) daß die Bezüge der Beamten bis zu deren Wiederverwendung, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter bis zur Übernahme durch einen anderen kirchlichen Arbeitgeber oder bis zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse gezahlt werden können,
- c) wie das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes aufzuteilen ist. Bei der Vermögensauseinandersetzung ist auch über die Aufhebung der vorhandenen Schuldverpflichtungen des Kirchengemeindeverbandes Bestimmung zu treffen.

Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil des Auflösungsbeschlusses.

(8) Die Verbandsgemeinden haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluß seiner Liquidation.

(9) Im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde ist den Abschnitten 7 und 8 des § 17 entsprechend zu verfahren.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt in Kraft.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

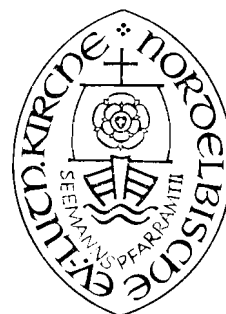
Kiel, den 6. Mai 1981

Für die nachstehenden Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind folgende Siegel hergestellt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden:

Frauenwerk



Seemannsfarramt II



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 9150 — S I/AR 1

*

Kirchengemeinde: Heilandskirchengemeinde Kiel
Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde Kiel.



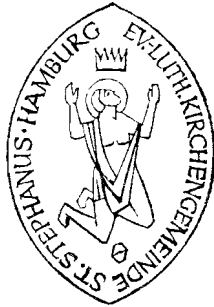
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 9153 Heilandskirchengemeinde Kiel — S I/AR 1

*

Kirchengemeinde: St. Stephanus Hamburg
Kirchenkreis: Alt-Hamburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Hamburg.



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e

Az.: 9153 St. Stephanus Hamburg — S I/AR 1

Verlust eines Dienstsiegels

Kiel, den 13. Mai 1981

Der Stempel des unten abgebildeten Dienstsiegels der Kirchengemeinde Meldorf (Kleinsiegel) ist in der Zeit vom 7. Mai bis 8. Mai 1981 verloren gegangen.

Das Siegel führt unter der Heiligenfigur als Beizeichen den Großbuchstaben H.



Dieses Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Die weiteren, mit anderen Beizeichen versehenen Dienstsiegel der Kirchengemeinde Meldorf behalten ihre Gültigkeit.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e

Az.: 9153 Meldorf — S I/AR 1

Pfarrstellenveränderung:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Katharinenheerd und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tetenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt, sind zu einer Pfarrstelle zusammengelegt und führen die amtliche Bezeichnung „Pfarrstelle der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll mit dem Dienstsitz in Tetenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt“ (mit Wirkung vom 1. Juni 1981).

Az.: 20 Katharinenheerd — P III/P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Rellingen im Kirchenkreis Pinneberg sind die 1., 2. und 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit Pastoren oder Pastorinnen zu besetzen. Die Besetzung erfolgt in allen Fällen durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Situation in der Kirchengemeinde Rellingen teilt der Kirchenvorstand mit:

Wir haben dunkle Tage gesehen und sind noch nicht hindurch: Rellingen, Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchenkreis Pinneberg. Drei Pfarrstellen — alle vakant, 10 000 evangelische Gemeindeglieder warten auf drei Pastoren/Pastorinnen, die zu uns kommen müssen, damit es wieder lichter werden kann. Wir warten auf Sie, wenn Ihnen Ihre Ordination bedeutet, um Christi willen viel Zeit und Kraft uns Menschen zuzuwenden. Wir wollen miteinander als Gemeinde leben und beieinander bleiben — trotz allem, was uns voneinander trennen will. Jetzt könnten wir erzählen von unserer schönen Barockkirche, von unserer reichen und unserer fröhlichen Kirchenmusik, unseren Gemeindehäusern und Pastoraten, von unseren Kindergärten und unserer Lage im Baumschulengebiet nördlich von Hamburg, den Menschen hier, ihren Freuden und Traurigkeiten. Wir könnten erzählen von den zahlreichen Helfern und Mitarbeitern, die wir haben, und den beiden Diakonen/Diakoninnen, die wir mit Ihnen suchen wollen, von den Aktivitäten, die vielfach und lebendig sind, von den Schulen bei uns und

unserer Nachbarschaft. Wir könnten auch erzählen von dem, was war, wie auch von dem, was fehlt, von unserer Jugend und den Älteren, von unseren Hoffnungen und all dem Namenlosen, das unser Leben täglich mitbestimmt. Wenn Sie wollen, dann setzen Sie sich bitte mit dem Kirchenvorstand in Verbindung über unseren stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Günter Schröder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hauptstr. 27 b, 2084 Rellingen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schröder, An der Rellau 1, 2084 Rellingen 1, Tel. 0 41 01 / 2 38 73, die Vakanzverwalterin, Pastorin Lorentzen, Bahnhofstr. 29/31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31 oder 6 40 40, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 29/31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31 oder 6 27 86.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rellingen (1) — P I / P 3

*

In der Dom-Gemeinde S c h l e s w i g im Kirchenkreis Schleswig ist die 7. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) vakant und

umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dom-Gemeinde Schleswig — ca. 17 500 Gemeindeglieder bei 7 Pfarrstellen — sucht für ihre 7. Pfarrstelle, die vor allem das Kreiskrankenhaus mit 400 Betten betreuen soll, einen Pastor bzw. eine Pastorin ganztags oder in Teilzeitarbeit. Der Kirchenvorstand ist dafür offen, die Aufgabenstellung für diese Pfarrstelle gemeinsam mit dem Bewerber zu entwickeln, etwa: 1) Die Verbindung der Seelsorge im Krankenhaus mit der Arbeit in einem kleinen Gemeindebezirk (ca. 1 000 Gemeindeglieder), Gottesdienste in der St. Pauluskirche, 2) die Konzentration ausschließlich auf das Krankenhaus (Kranken-, Personal-, Angehörigen-Seelsorge, Unterricht an der Krankenpflegeschule) und Gottesdienste in der St. Pauluskirche. Die kirchliche Arbeit im Krankenhaus wird z. Z. von einer Besuchsgruppe getragen, die auch nach der Wiederbesetzung der Pfarrstelle zur Mitarbeit bereit ist. Ein Pastorat (Einfamilienhaus mit Garten), 3 Minuten vom Krankenhaus entfernt, kann sofort bezogen werden. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Rufen Sie uns einmal an, wenn Sie Interesse haben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Reblin, Aug.-Sach-Str. 25, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Reblin, Aug.-Sach-Str. 25, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 77 12, Pastor Hoppe, Amtsvorgänger, Tel. 0 46 21 / 8 36 11, Pastor Körber, Tel. 0 46 21 / 2 53 67, und Propst von Heyden, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (7) — P III / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Christophorusgemeinde, Hamburg - Hummelsbüttel, sucht zum 1. August 1981

eine/n Diakon/in (Sozialpädagogen/in)

für eine 3/4 Stelle.

Neben der Arbeit in Gruppen (Senioren-, Frauen-, Jugend- und Kinderkreise sowie Schularbeitsgruppen) ist insbesondere Einzelberatung und Einzelfallhilfe erforderlich (Schwerpunktarbeit in einer Neubausiedlung).

Von den Bewerbern, möglichst mit Berufserfahrung, wird selbständiges Arbeiten, Einsatzfreudigkeit, Kontaktfähigkeit sowie eine klare christliche Grundausrichtung erwartet.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Christophorusgemeinde, Poppenbüttler Stieg 25, 2000 Hamburg 63.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Hans-Jörg Reese, Telefon 040/5 38 52 76 sowie die derzeitige Stelleninhaberin, Frau Erfa Renner, Telefon 040/6 02 45 76 oder 5 38 26 82.

Az.: 30 — Christophorus — E I/E 1

Das Jugendpfarramt des Kirchenkreises Stormarn, Hamburg, sucht eine

pädagogische Mitarbeiterin für übergemeindliche Jugendarbeit

Zur Zeit arbeiten ein Pastor, drei Sozialpädagogen, eine Geschäftsführerin und zwei Zivildienstleistende im Jugendpfarramt. Schwerpunkt der Arbeit für die Mitarbeiterin ist die schulbezogene Jugendarbeit.

Die Arbeit des Jugendpfarramtes geschieht vor allem in folgenden Bereichen:

1. Schulung und Beratung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinden. (Praxisbegleitung durch das Angebot von Seminaren)
2. Koordinierung der Jugendarbeit einzelner Gemeinden und Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen.
3. Begleitung von einzelnen Projekten evangelischer Jugendarbeit in Schule und Beruf.
4. Vertretung der kirchlichen Jugendarbeit in den verschiedenen kirchlichen, politischen und anderen gesellschaftlichen Gremien.

Phantasie, Engagement sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Jugendpfarramtes, der Gemeinden und der Schulen wird erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 01. 08. 81 zu richten an:

Jugendpfarramt des Kirchenkreises Stormarn,
Rockenhof 1,
2000 Hamburg 67

Auskünfte: Telefon: 040/6 03 10 99
Jugendpastor Dieter Döring

Az.: 30 — KK Stormarn — E I/E 1

*

Im Kirchenkreis Stormarn ist die Stelle zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der Rudolf-Steiner-Schule in Hamburg-Wandsbek, Wandsbeker Allee 55, zum Beginn des neuen Schuljahres zu besetzen (1. 8. 1981). Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisunterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Stormarn

Rockenhof 1
2000 Hamburg 67.

Auskünfte erteilen:

Propst Schroeder 040/68 11 28 und 040/6 03 10 92

sowie

die bisherige Religionslehrerin — die in den Ruhestand geht — Frau Stansch, Tel. 040/6 52 93 52.

Ablauf der Bewerbungsfrist drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4291 — E 1

Der Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg als gemeinsame Verwaltungsstelle für über 60 evangelische kirchliche Körperschaften im Raum Hamburg/Pinneberg/Norderstedt mit Dienstsitz in Hamburg-Altona sucht für die Revision beim Kirchenkreisverband zu einem baldmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Revisor(in)

nach BesGr. A 11/12 BesO NEK
(Kirchenamtman/Kirchenamtsrat)

bzw. nach VergGr. IV a/III KAT (Angestellte(r)).

Geeignete ev. Bewerber(innen) mit entsprechender Qualifikation (Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bzw. 2. Verwaltungsprüfung) sollten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen und möglichst schon im Prüfungswesen gearbeitet haben. EDV-Kenntnisse wären von Vorteil.

Beamtete Bewerber(innen), die in das Kirchenbeamtenverhältnis übernommen werden wollen, sollten nicht älter als 40 Jahre sein.

Die Tätigkeit umfaßt — neben Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen sowie den sonstigen Prüfungsaufgaben — auch die örtliche Prüfung und Beratung der angeschlossenen Körperschaften.

Besoldung und Sozialleistungen entsprechen denen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis und beglaubigte Zeugnisabschriften) sind innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

Leiter der Geschäftsstelle
des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und
Pinneberg
Waidmannstr. 35, 2000 Hamburg 50.

Für telefonische Auskünfte können Sie sich an Herrn Gehrmann oder Herrn Witt wenden. Tel. (0 40) 85 60 41.

Az.: 30 KKr. Verband Blankenese, Niendorf, Pinneberg — D 5

*

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 20. Mai 1981 die Wahl des Pastors Hans-Detlef Naumann, früher in Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf.

Eingeführt:

- Am 7. Mai 1981 der Pastor Dr. Reinhold Mokrosch in die Ämter des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Institutes Nordelbien und des Leiters der Arbeitsstelle Kiel des Pädagogisch-Theologischen Institutes Nordelbien;
- am 8. Mai 1981 der Pastor Martin Bethge in die Stelle des Leiters des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;
- am 10. Mai 1981 der Pastor Henning Ehlers als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- am 28. Mai 1981 der Pastor Günther Barten als Pastor in die Pfarrstelle Buhrkall der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Verlängert:

- Die Freistellung des Militärpfarrers Dieter Bernard, Evangelischer Standortpfarrer Flensburg III, um 2 Jahre über den 4. Februar 1981 hinaus;
- die Beurlaubung der Pastorin Christina Jähn-Hoffmann, geb. Hoffmann, nach § 79 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978 um 1 Jahr über den 30. Juni 1981 hinaus.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1981 der Pastor Helge Adolphsen, bisher in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, als Evangelischer Wehrbereichsdekan I — zunächst in den Probedienst des Bundes.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 der Pastor Joachim Reymann in Trittau.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Ernst Georg Trinker, früher in Hamburg, am 29. April 1981 in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
